

# „ARBEITSPLATZNAHE QUALIFIZIERUNG – TRAINING ON DEMAND“ MAßNAHMENORDNUNG

## 1. Zielsetzung

Grundprämisse der „arbeitsplatznahen Qualifizierung – training on demand“ besteht darin, dass arbeitssuchend gemeldete Personen für einen konkreten Arbeitsplatz sowohl theoretisch als auch praktisch qualifiziert werden und in ein dauerhaftes, qualitativ höherwertiges Dienstverhältnis vermittelt werden.

## 2. Aufnahme in die Maßnahme

Die Aufnahme der Trainees geschieht durch Zuweisung der potentiellen TeilnehmerInnen durch das AMS.

Als MaßnahmenteilnehmerInnen kommen beim AMS vorgemerkte beschäftigungslose Personen (unabhängig vom Leistungsbezug) in Frage.

## 3. Beginn und Dauer der „arbeitsplatznahen Qualifizierung – training on demand“

Dem Eintritt vorgeschaltet ist eine Vorbereitungsphase in der die TeilnehmerInnen über die Maßnahme informiert werden, und ein Ausbildungskonzept auf Basis des Anforderungsprofils des Unternehmens und dem Qualifikationsprofil der TeilnehmerIn erstellt wurde.

Der Eintritt in die „arbeitsplatznahe Qualifizierung – training on demand“ erfolgt mit Beginn der Ausbildungsmaßnahme und endet mit dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess, spätestens nach Ablauf des genehmigten Maßnahmenplanes.

Als Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist jede Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit anzusehen, ausgenommen solche, welche unter der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des ASVG liegen und der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* schriftlich mitgeteilt wurden. Die Genehmigung zur Ausübung einer geringfügigen Tätigkeit kann vom Maßnahmenträger jederzeit nach Wegfall des Ausbildungserfolges widerrufen werden.

## 4. Planungsmodul

Ziel dieser Vorbereitungsphase ist es einen individuellen Karriereplan, entsprechend dem TeilnehmerInnenprofil und dem Anforderungsprofil für den entsprechenden Arbeitsplatz, zu erstellen, der die weiteren Qualifikationsschritte zur Übernahme in ein Dienstverhältnis durch das Ausbildungsunternehmen darlegt.

Der vom Ausbildungsunternehmen, dem/der Trainee, der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* und dem AMS unterzeichnete Trainingsplan stellt die vertragliche Basis für die „arbeitsplatznahe Qualifizierung – training on demand“ dar.

## 5. Qualifizierungsbonus

Im Rahmen der „arbeitsplatznahen Qualifizierung – training on demand“ wird den TeilnehmerInnen entsprechend der geltenden Richtlinie des AMS ein monatlicher Unterstützungsbeitrag (Qualifizierungsbonus) für die Dauer der Betreuung gewährt. Die Höhe der monatlichen Zuschussleistung beträgt bei einer Maßnahmendauer unter 6 Monate mind. € 100,00 und darüber mind. € 200,00.

Die Auszahlung des Qualifizierungsbonus erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein, zwölf mal pro Jahr für die Dauer der Betreuungszeit. Tritt der/die TeilnehmerIn während eines laufenden Monats in die Maßnahme ein bzw. aus, so gebührt keine aliquote Zahlung.

Dem/der TeilnehmerIn gebührt auch für die Dauer des Urlaubes der Bonus. Ein Anspruch auf (aliquotierte) Zahlung für nicht konsumierten Urlaub bei Austritt besteht nicht.

Alle Zahlungen verstehen sich als Bruttoleistungen, die allenfalls vom Betreuten einer Besteuerung zuzuführen sind.

## 6. Pflichten des Maßnahmenträgers

Die *Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* übernimmt es, die Betreuten während der Dauer der Maßnahme, das ist bis zu deren Eintritt in ein Dienstverhältnis, längstens bis zum Ende des festgelegten Zeitraumes, eine für deren Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess hilfreiche Qualifizierungsmaßnahme (lt. Trainingsplan) zukommen zu lassen, sowie diese in beruflichen und persönlichen Fragen zu beraten.

Die Betreuung umfasst neben persönlicher Hilfestellung in allgemeinen Fragen

- training on the job, d.h. Schulung bzw. praktische Ausbildung vor Ort in dem entsprechenden Arbeitsplatz,
- die Teilnahme an theoretischen Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen,

Art, Umfang und Ziel der jeweiligen Schulungsveranstaltung werden vom Maßnahmenträger in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb und dem/der TeilnehmerIn in einem auf die jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes erstellten Qualifizierungsplan festgelegt und sind für die TeilnehmerInnen verbindlich.

Alle Aktivitäten der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* dienen der Reintegrationsfähigkeit des Betreuten in den Arbeitsprozess und der Unterstützung der regionalen Wirtschaft durch bedarfsgemäße Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Trainees.

Die *Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden und/oder Nachteile, die der/die Betreute mittelbar oder unmittelbar durch die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen erleidet.

## 7. Pflichten des Trainees

Der/die Trainee bekennt sich zu allen Regeln und Anordnungen, soweit ihm/ihr diese bekannt sind oder bekannt sein müssen, insbesondere zu den Bestimmungen der Maßnahmenordnung.

Der/die Trainee ist verpflichtet, alle Umstände, die zur Aufnahme der Betreuung vorausgesetzt werden, wahrheitsgemäß darzulegen und jede Änderung derselben unverzüglich dem Maßnahmen-träger zu melden. Insbesondere trifft diese Meldepflicht jede Aufnahme einer Beschäftigung. Die *Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* behält sich die Genehmigung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinn des ASVG unter Verbleib in der Maßnahme vor, diese muss jedoch unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Die „arbeitsplatznahe Qualifizierung – training on demand“ ist mindestens in dem Stundenumfang zu organisieren, auf dem sich das folgende Arbeitsverhältnis begründet. In Absprache mit den zuständigen Stellen des AMS sind Teilzeitvarianten möglich.

Es besteht Anwesenheitspflicht, jede Nichtteilnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* bzw. deren Bevollmächtigten.

Der/die Trainee hat weiters alle für die Dokumentation des bewilligten Ausbildungsplanes erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und gegebenenfalls regelmäßige Berichte an die *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* zu erstatten.

Im Krankheitsfalle sind alle Abwesenheiten durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen und die Nichtteilnahme unverzüglich, allenfalls telefonisch, dem Schulungsveranstalter, das Trainingsunternehmen und der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* mitzuteilen.

Unentschuldigte Abwesenheit berechtigt zum Ausschluss des/der TeilnehmerIn.

Im Besonderen sind folgende Mitteilungen zu tätigen:

- Monatliche Zeitaufzeichnungen (lt. Formblatt) unaufgefordert unmittelbar nach Monatsende.
- Teilnahmebestätigung unaufgefordert unmittelbar nach Maßnahmenende
- Urlaub vor Antritt (mittels Formblatt). Diese müssen von Ausbildungsunternehmen und der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* genehmigt werden.
- Krankenstandsbestätigungen
- Austrittserklärungen (lt. Formblatt)

## 8. Beendigung der Maßnahme durch den/die Trainee

Der/die Trainee kann jederzeit durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Betreuung Abstand nehmen. Die Betreuung gilt damit ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Maßnahmen-träger Kenntnis von dieser Erklärung erlangt und diese dem/der Trainee gegenüber bestätigt haben (Austrittsformular od. schriftliche Austrittserklärung in Form eines Briefes, welcher eingeschrieben an die *Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* übermittelt wird). Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten vollinhaltlich aufrecht.

Bei Beendigung der Betreuung hat der/die TeilnehmerIn alle ihm überlassenen Unterlagen, Materialien und dgl. unverzüglich zurückzustellen.

## 9. Beendigung der Betreuung durch den Maßnahmenträger

Der Maßnahmenträger ist berechtigt, dem/der Trainee, abgesehen von den Schulungs- und Hausordnungen festgelegten Fällen, von der weiteren Betreuung auszuschließen, wenn er/sie sich einer groben Verletzung der festgelegten Pflichten oder mehrmaliger Verletzungen derselben schuldig macht, den geordneten Ablauf der Betreuung nachhaltig stört, den Weisungen der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* oder deren Beauftragten nicht nachkommt, ein Verhalten setzt, das im Verhältnis zu den Mitbetreuten eine Fortsetzung der Betreuung unzumutbar erscheinen lässt, ein Verhalten setzt, das dem Ziel abträglich ist oder allgemein durch sein Verhalten das gebotene Vertrauensverhältnis so weit erschüttert, dass eine Fortsetzung der Betreuung nicht mehr sinnvoll erscheint. Letzteres ist auch dann der Fall, wenn der/die Trainee das festgesetzte Schulungsziel nicht erreicht oder sonst durch sein/ihr Verhalten zu erkennen gibt, dass er/sie ernstlich nicht interessiert ist, dem Ziel nachzukommen.

Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der Ausspruch des Ausschlusses durch den Maßnahmenträger bzw. deren Beauftragte, der schriftlich zu erfolgen hat. Im Falle des schriftlichen Ausspruches gilt der Zugang des Schreibens als maßgeblicher Zeitpunkt.

## 10. Selbsttätige Beendigung der „arbeitsplatznahen Qualifizierung – training on demand,,

Die „arbeitsplatznahe Qualifizierung – training on demand“ endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedürfte, durch

- Aufnahme einer Beschäftigung durch den/die Trainee,
- Berufsunfähigkeit (im Hinblick auf Reintegration),
- Freiheitsentzug infolge strafrechtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher (steuerstrafrechtlicher) Verurteilung,
- Unmöglichkeit der späteren Eingliederung in den Arbeitsprozess,
- Wegfall der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Tod des/der Betreuten,
- Auflösung der Maßnahme,
- faktische Einstellung der Tätigkeit des Maßnahmenträgers,
- Zeitablauf.

## 11. Urlaub

Urlaubsregelungen sind in Anlehnung an das Urlaubsgesetz in Anwendung zu bringen. D.h., dass pro Kalenderjahr ein Urlaub von mindestens fünf Wochen vorgesehen ist, deren Dauer und Lage von den VertreterInnen des Maßnahmenträgers nach Maßgabe und Tunlichkeit der Schulungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen in Absprache mit dem Ausbildungsunternehmen festgelegt werden und von dem/der TeilnehmerIn im Vorhinein mittels Urlaubsschein (lt. Formblatt) angezeigt werden müssen. Nicht konsumierter Urlaub kann nicht fortgeschrieben werden.

An den gegenseitigen Rechten und Pflichten tritt keine Änderung ein, insbesondere was das Verbot der Ausübung einer Beschäftigung bzw. das Anzeigen und die Genehmigung durch den Maßnahmenträger, auch wenn diese nur vorübergehender Natur ist, betrifft.

Mehrzeit kann nur im Rahmen eines Monats saldiert und gutgeschrieben werden. Darüber hinaus kann Mehrzeit nicht weiter geschrieben werden.

Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltungen, Stundenanzahl pro Tag, Pauseneinteilung und Verteilung auf die einzelnen Wochentage werden in der jeweiligen Schulungsplan festgelegt und sind für den Betreuten verbindlich.

## 12. Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess

Falls ein/e TeilnehmerIn nicht vom Ausbildungsunternehmen in ein Dienstverhältnis übernommen wird, ist der Maßnahmenträger dem/der Trainee bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess behilflich und um dessen Vermittlung bemüht. Es werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Betreuten auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln bzw. behilflich zu sein.

Lehnt der/die Betreute eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des ALVG ohne ausreichende Begründung ab, so kann die *Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg*, seinen/ihren Ausschluss aus der Betreuung verfügen.

## 13. Anwendbares Recht

Auf das Verhältnis zwischen der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* bzw. deren Beauftragte und den zu betreuenden Personen finden primär die Bestimmungen der Maßnahmenordnung, der Schulungsordnungen, Hausordnungen und sonstige Vereinbarungen und Anordnungen Anwendung. Subsidiär sowie für Fragen der Auslegung ist das ABGB heranzuziehen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein bzw. ungültig werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt aufrecht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn der jeweiligen Vereinbarung bzw. Ordnung entsprechende sowie der Zweck folgende gültige Regelung zu ersetzen.

Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses ist ausgeschlossen, die arbeitsrechtlichen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen finden keine Anwendungen.

## 14. Gerichtsstand

Hinsichtlich der Entscheidungen der *Regionalen Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg* über Aufnahme in diese Maßnahme, und Ausschluss von Betreuung sowie der Zuerkennung, Ausdehnung, Kürzung oder Einstellung des Zuschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für alle übrigen Streitigkeiten über Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Ordnungen oder Vereinbarungen wird das sachlich zuständige ordentliche Gericht Linz vereinbart.

***Regionale Arbeitsstiftung für das Bundesland Salzburg***